

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 34 (1883)  
**Rubrik:** Statuten des Schweizerischen Forstvereins vom 29. August 1864

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten

des

## Schweizerischen Forstvereins

vom 29. August 1864.

---

§ 1. Der schweiz. Forstverein besteht:

- a) aus Forstmännern und Freunden der Forstwirtschaft;
- b) aus den von denselben ernannten Ehrenmitgliedern.

§ 2. Derselbe macht sich die Förderung der Forstwirtschaft, sowie die freundschaftliche Annäherung und die gegenseitige technische Fortbildung der Mitglieder zur Aufgabe.

§ 3. Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Verein:

- a) alljährlich eine Versammlung veranstalten, mit der Waldexkursionen zu verbinden sind;
- b) eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben;
- c) bei den Bundes- und Kantonal-Behörden auf Förderung des Vereinszweckes hinwirken.

§ 4. Die Vereinsversammlung unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung, fasst über dieselben endgültige Beschlüsse; sie nimmt neue Mitglieder und Ehrenmitglieder auf, wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten

des Vorstandes und das ständige Komite; sie bestimmt den Ort der Versammlung, ernennt eine Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr, genehmigt auf den Antrag derselben die Vereinsrechnung und den Geschäftsbericht des ständigen Komites; endlich bespricht dieselbe die durch das Programm festgestellten forstlichen Fragen und andere von Vereinsmitgliedern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, alle mit einjähriger Amtsdauer. Präsident und Vicepräsident ergänzen von sich aus den Vorstand. Das ständige Komite besteht aus drei Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer.

Bei der Zusammensetzung des ständigen Komite soll ein leichter Geschäftsverkehr unter den Mitgliedern möglichst berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Komite sind für die nächste Periode wieder wählbar, es soll aber darauf Bedacht genommen werden, in der Leitung der Geschäfte einen Wechsel eintreten zu lassen, bei welchem die verschiedenen Landesgegenden in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

§ 6. Der Vorstand bestimmt im Einverständniss mit dem ständigen Komite die Verhandlungsgegenstände, besorgt selbstständig die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlung und die mit denselben zu verbindenden Exkursionen, führt das Protokoll über die Verhandlungen, fertigt einen Bericht über die Exkursionen, stellt die Rechnung über die die Versammlung betreffenden Einnahmen und Ausgaben und behändigt Protokoll, Bericht und Rechnung dem ständigen Komite.

§ 7. Das ständige Komite vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, korrespondirt mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten, überwacht die Redaktion der Zeitschrift und sorgt überhaupt nach Kräften für die Förderung der Vereinszwecke. Dasselbe führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und legt dieselbe mit einem Bericht über seinen Geschäftsgang alljährlich dem Verein vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und schliesst mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 8. Vereinsmitglieder, welche bei den Versammlungen Anträge (Motionen) stellen wollen, die in keinem engen Zusammenhange mit den Verhandlungsgegenständen stehen, haben dieselben spätestens am Abend vor der Versammlung dem Präsidenten derselben schriftlich einzureichen.

§ 9. Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt 5 Franken. Das Vereinsorgan — die forstliche Zeitschrift — wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

§ 10. Die Verhandlungen des Forstvereins sind öffentlich, das Stimmrecht steht aber einzig den Vereinsmitgliedern zu.

**St. Gallen**, den 29. August 1864.

Im Namen des Forstvereins,

*Der Präsident:*

**Keel.**

*Der Aktuar:*

**J. Hagmann.**